

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«AHV-Reform: Wegleitung und Kreisschreiben»

Welches sind die wichtigsten Informationen aus der Wegleitung?

Die nachstehenden Ausführungen habe ich aus der «**Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**» 2024 entnommen.

Es gilt dabei zu beachten, dass das «**Kreisschreiben zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21)**» weitere Details für die Übergangsgeneration (Frauen-Jahrgänge 1961 – 1969) regelt.

Anmeldung

- Die Anmeldung muss **spätestens im vorangehenden Monat** des gewünschten Vorbezugs bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden (Formular 318.370 Anmeldung für eine Altersrente, Ziff. 8.1).
- Will die leistungsberechtigte Person während des Vorbezugs den Anteil erhöhen, ist der zuständigen Ausgleichskasse die Änderung mittels Formular 318.381 mitzuteilen. Der Antrag muss **spätestens im vorangehenden Monat** der gewünschten Änderung eingereicht werden.
- Beim Erreichen des Referenzalters ist eine Neuberechnung erforderlich. Die zuständige Ausgleichskasse macht die leistungsberechtigte Person darauf aufmerksam und lässt ihr frühzeitig das Formular 318.384 zukommen. Wenn die Vorbezugsdauer nur einige Monate beträgt und die leistungsberechtigte Person den Vorbezug mit dem Formular 318.370 (Ziff. 8.1) weniger als ein Jahr vor Erreichen des Referenzalters beantragt hat, liegt es im Ermessen der Ausgleichskassen, ob das Formular 318.384 der leistungsberechtigten Person zuzustellen ist.
- Der Rentenvorbezug kann monatlich geltend gemacht werden und zwar immer nur zum Voraus. Eine **rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist – auch bei Rechtsunkenntnis – ausgeschlossen**.
- Der Vorbezug ist von der rentenberechtigten Person mit Formular 318.370 „Anmeldung für eine Altersrente“ geltend zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziffer 4.6 gestellten Frage nach dem Rentenvorbezug. Die rentenberechtigte Person hat dabei anzugeben, ob die ganze Rente oder ein Anteil davon vorbezogen wird. **Der Anteil kann prozentual oder frankenmässig angegeben werden**.
- Die Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter erfolgt **einmalig**.



- Der Aufschub ist von der leistungsberechtigten Person **innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Referenzalters** bei der zuständigen Ausgleichskasse mittels Formular 318.370 Anmeldung für eine Altersrente, Ziff. 8.2, geltend zu machen.
- Will die leistungsberechtigte Person während des Aufschubs den Anteil reduzieren, ist der zuständigen Ausgleichskasse die Änderung mittels Formular 318.386 mitzuteilen. Der Antrag muss **spätestens im vorangehenden Monat** der gewünschten Änderung eingereicht werden.

Berechnung der Renten

- Bei Personen, die vom (Teil)Rentenvorbezug Gebrauch machen, bildet das **Verhältnis der vollen Beitragsjahre bei Beginn des Vorbezuges zu den vollen Beitragsjahren ihres Jahrganges bei Erreichen des Referenzalters** Grundlage für die Berechnung.
- Beitragszeiten, die von einer Person nach dem Referenzalter zurückgelegt worden sind, werden **auf Antrag berücksichtigt**.

Anrechenbare Zeitabschnitte nach dem Referenzalter

- Weist die Beitragsdauer einer Person bis zum Referenzalter nach Anrechnung sämtlicher anrechenbaren Beitragszeiten weitere Lücken auf, so können ihr bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter diese Beitragszeiten **unter gewissen Voraussetzungen angerechnet** werden.
- Berücksichtigt werden können nur Beitragszeiten, die zwischen dem ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des Referenzalters folgt und dem **letzten Tag des Monats, in dem das 70. Altersjahr vollendet** wurde, liegen.
- Für Frauen der Jahrgänge 1964 und älter können die Erwerbszeiten für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten nach dem Referenzalter bis zur Altersgrenze wie folgt berücksichtigt werden: **Neues Referenzalter plus 5 Jahre**.

Anrechnung der nach Erreichen des Referenzalters zurückgelegten Beitragszeiten

- Für die Anrechnung der nach Erreichen des Referenzalters zurückgelegten Beitragszeiten müssen für jedes Kalenderjahr **kumulativ zwei Bedingungen** erfüllt:
 - das nach dem Referenzalter jährlich erzielte Gesamterwerbseinkommen (ohne Berücksichtigung des nach Erreichen des Referenzalters geltenden Freibetrags für erwerbstätige Personen) muss mindestens **40 % des durchschnittlichen ungeteilten unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften)** im Zeitpunkt des Referenzalters betragen, und
 - die jährlich auf dem erzielten Einkommen entrichteten Beiträge müssen **mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag** entsprechen.



- Im Kalenderjahr, in dem eine Person das Referenzalter erreicht bzw. die Neuberechnung der Altersrente beantragt oder das 70. Altersjahr vollendet, ist das erzielte Einkommen für die Prüfung der Voraussetzung der **40 %-Grenze** des durchschnittlichen Einkommens wie folgt zu berücksichtigen:
 - **Jahr der Vollendung des Referenzalters:**
Grundsätzlich wird die Summe der während des gesamten Jahres erzielten Einkommen berücksichtigt (vor und nach dem Referenzalter erzielte Einkommen sind nicht zu unterscheiden). Eine Annualisierung wird nicht vorgenommen. Wenn die Gesamtsumme der Einkommen die 40 %-Grenze erreicht, gilt die Einkommensvoraussetzung als erfüllt. Dasselbe gilt, wenn die Neuberechnung im Jahr der Vollendung des Referenzalters beantragt wird. Die Summe aller Einkommen, die vom 1. Januar bis zum Ende des Monats vor Anspruch auf die neu berechnete Rente erzielt wurden, wird berücksichtigt. **Es wird keine Annualisierung vorgenommen.** Wenn die Summe die 40 %-Grenze erreicht, gilt die Einkommensbedingung als erfüllt.
 - **Jahr der Neuberechnung oder der Vollendung des 70. Altersjahres:**
Die Summe der Einkommen, die ab dem 1. Januar bis zum Ende des Monats vor Anspruch auf die neu berechnete Rente oder der Vollendung des 70. Altersjahres erzielt wurden, wird auf das Jahr hochgerechnet. Das Resultat ist auf den ganzen nächsten Franken aufzurunden. Erreicht der annualisierte Wert die 40 %-Grenze, so gilt die Einkommensvoraussetzung als erfüllt.
- Für die Bestimmung des Mindestbeitrags für das Kalenderjahr, in dem eine Person das Referenzalter erreicht, die Neuberechnung beantragt oder das 70. Altersjahr vollendet, wird der Mindestbeitrag anteilmässig anhand der Anzahl Monate zwischen der Vollendung des Referenzalters und dem darauffolgenden 31. Dezember, zwischen dem 1. Januar und dem Monat vor Beginn des Anspruchs auf die neu berechnete Rente oder der Vollendung des 70. Altersjahres berechnet. Wenn die entrichteten Beiträge mindestens dem pro rata berechneten Mindestbeitrag entspricht gilt die Voraussetzung des Mindestbeitrags als erfüllt.

Vollständige und unvollständige Beitragsdauer

- Die Beitragsdauer gilt als vollständig, wenn eine Person vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls gleich viele volle Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang. In diesen Fällen wird eine Vollrente ausgerichtet.
- Beim Rentenvorbezug werden die vollen Beitragsjahre der Person hingegen immer ins Verhältnis zur Beitragspflicht des Jahrganges bei Erreichen des Referenzalters gesetzt, also 44 Jahre.
- Als unvollständig gilt die Beitragsdauer, wenn eine Person eine geringere Zahl von vollen Beitragsjahren aufweist als ihr Jahrgang. Dies ist beispielsweise beim Vorbezug der Altersrente immer der Fall.



Ermittlung der Rentenskala

- Die anwendbare Rentenskala ist durch das **Verhältnis** zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt.

Jahre, welche der Einkommensteilung unterliegen

- Die Einkommen in den Kalenderjahren, in welchen vom (anteiligen) **Rentenvorbezug** Gebrauch gemacht wurde, unterliegen ebenfalls der Einkommensteilung.
- Nicht der Einkommensteilung unterliegen die Einkommen, welche ein Ehegatte nach dem Referenzalter erzielt.

Summe der Erwerbseinkommen

- Bei Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters werden die beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt, die ab dem Folgemonat nach Erreichen des Referenzalters bis zum Monat der Einreichung des Neuberechnungsantrags bzw. bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters erzielt werden.
- **Nicht als 2. Versicherungsfall gilt der Rentenvorbezug.**

Aufwertungsfaktor

- Die Einkommenssumme nach dem Referenzalter wird **nicht mehr aufgewertet**. Sie wird global zur bereits aufgewerteten Einkommenssumme im Zeitpunkt Referenzalter hinzugerechnet.

Erziehungsgutschriften

- Erziehungsgutschriften können den Eltern in der Regel vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und höchstens bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls angerechnet werden. Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten

- Eine Plafonierung erfolgt auch dann, wenn einer oder beide Ehegatten ihre Altersrente (ganz oder einen Anteil) vorbeziehen oder aufschieben.



Berechnungsgrundlagen und die Berechnung der Renten im Einzelnen

- Massgebend für die Berechnung der Rente sind die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der rentenberechtigten Person selbst im **Verhältnis** zu denjenigen ihres Jahrganges (bei vorbezogenen Altersrenten im Verhältnis im Zeitpunkt Referenzalter) sowie deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen.

Einmalige Neuberechnung von Altersrenten nach dem Referenzalter

- Bleibt eine Person über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, so kann sie eine **einmalige** Neuberechnung der Altersrente verlangen.

Vorbezug der Altersrente

- Beim Rentenvorbezug kann die ganze Altersrente oder ein Anteil davon auf **jeden Monat** vorbezogen werden.
- Der Vorbezug der Altersrente führt grundsätzlich zu Beitragslücken (Ausnahme bei Ablösung der IV-Rente). Aus diesem Grund können **während der Vorbezugsdauer nur Teil- und keine Vollrenten ausgerichtet werden**. Bei der Berechnung des Rentenvorbezugs können allfällige Jugendjahre **nur Beitragslücken füllen, die zwischen dem Jahr nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug bestehen**. Bei der Neuberechnung im Zeitpunkt des Referenzalters können die Jugendjahre berücksichtigt werden, um die durch den Vorbezug entstandenen Lücken zu füllen.
- Wird die Altersrente **im Jahr der Vollendung des Referenzalters in Monaten vorbezogen**, kann eine Person mit einer **voller Beitragsdauer** eine volle Rente erhalten.
- Die **zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und Beiträge von Nichterwerbstätigen sind rentenbildend**. Die Beitragszeiten können somit im Referenzalter zur Schliessung von den durch den Rentenvorbezug entstandenen Beitragslücken herangezogen werden.

Fazit

Mit der Wegleitung und dem Kreisschreiben können Detailfragen geklärt werden.

Haftungsausschluss:





Alle Angaben in dieses Dokumentes dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:


Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benutzung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.




Entstehungsgeschichte «Mäsitsch – Fachsprache übersetzt»

Die neue Fach-Publikation " Mäsitsch – Fachsprache übersetzt"  entstand aus dem englischen Wort «message»  und der Schreibweise dieses Wortes eines Schülers , nämlich «Mäsitsch». Denn heute wird das Wort beim Lernen so geschrieben , wie man es ausspricht.

Passend zu meinem Spitznamen «Mäsi» und der Übersetzung der «komplizierten Fachsprache (message)» in eine «verständliche Sprache (Mäsitsch)» entsteht meine Publikation «Mäsitsch – Fachsprache übersetzt»

Die Publikation erscheint in unregelmässigen Abständen  zu unterschiedlichen Themen im Sozialversicherungsbereich.

 Das Zielpublikum sind Fachpersonen, welche den Detaillierungsgrad lieben.

